

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin

Vom 15. Februar 2017

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin

- Lesefassung -

Vom 23. Oktober 2024¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzugangsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), am 15. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:²

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. November 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2017.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für die nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin. Im Übrigen gilt die Zulo.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Kulturwissenschaft, Philologien, Medienwissenschaft oder vergleichbare geisteswissenschaftliche Studiengänge im Einfach, Erstfach oder Zweifach, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst;
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Zulo Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Für den Masterstudiengang Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik gilt weitere folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Sprachkenntnisse in Italienisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die Kenntnisse in Italienisch werden durch folgende Zertifikate nachgewiesen:

- UNICert II,
- Esame CILS, Niveau: CILS 2,
- Esame CELI, Niveau: CELI 3,
- Esame PLIDA, Niveau: PLIDA B2,
- IT, Niveau: int.IT,
- Esame DILI, Niveau: DILI B2,
- telc, Niveau: B2.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(4) Für den Masterstudiengang Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik müssen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Die Veröffentlichung einer Liste der zum Nachweis anerkannten Zertifikate erfolgt vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit die Studiengänge nicht zulassungsbeschränkt sind. Soweit die Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO einzureichen und zusätzlich bei einer Bewerbung für den Studiengang Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik der Nachweis über die erforderlichen Italienischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Wenn ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen Nachweise über besonderen fachlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2b) einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einen Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60 %,
- b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in Form von leistungsbezogenen Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums) oder wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen oder kulturjournalistischen Veröffentlichungen oder Aktivitäten (Text oder Audio, Print oder Online) mit 40%.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.